



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 1. Organisation der Schiedsrichter

- a) Alle Schiedsrichter des RBW sind in der Schiedsrichter-Vereinigung Baden-Württemberg zusammengefasst. Sie führt ihre Arbeit, unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des RBW, im Übrigen selbständig auf Grundlage dieser Ordnung durch.
- b) In die Schiedsrichter-Vereinigung können nur aktive und ehemalige aktive Schiedsrichter aufgenommen werden.
- c) Zweck der Schiedsrichter-Vereinigung ist:
 1. Die Einteilung der Schiedsrichter für
 - 1.1. alle Rugbyspiele im Bereich des RBW und
 - 1.2. alle anderen zur Betreuung übertragenen Ligen.Die Nominierung oder Ablehnung eines Schiedsrichters durch die Vereine ist unzulässig.
 2. Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter.
 3. Die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter.
 4. Die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter.
 5. Die Vertretung der Belange der Schiedsrichter im In- und Ausland, gegenüber dem DRV und anderen Verbänden und Organisationen.
- d) Die Schiedsrichter-Vereinigung wird vom Schiedsrichter-Ausschuss geleitet.

Der Ausschuss besteht aus:

- 1) dem Schiedsrichter-Obmann.
- 2) dem stellvertretenden Schiedsrichter-Obmann.
- 3) dem Kassenwart.
- 4) dem Lehrwart.

Der Ausschuss wird in einer jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Schiedsrichter-Vereinigung für den gleichen Zeitraum wie die anderen Vorstandsmitglieder des RBW gewählt (§ 5 c der Satzung des RBW). Die Wahlen haben spätestens 14 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des RBW zu erfolgen.

Für die Durchführung der Ordentlichen Mitgliederversammlung gilt sinngemäß die Satzung des RBW mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Schiedsrichter-Obmann ist stimmberechtigtes Mitglied des RBW-Vorstandes und vertritt den Schiedsrichter-Ausschuss, wenn seine Wahl durch die Ordentliche Mitgliederversammlung des RBW bestätigt wurde. Er ist Delegierter bei anderen Verbänden und



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

Organisationen in allen Schiedsrichterangelegenheiten. Er hat das Recht, Sitzungen der Schiedsrichter-Vereinigung einzuberufen. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Die Vertretung des Schiedsrichter-Obmannes erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses in der oben angeführten Reihenfolge.

Der stellvertretende Schiedsrichter-Obmann vertritt den Schiedsrichter-Obmann in allen Funktionen. Ihm obliegt außerdem die Aufgabe der Schriftführung bei den Sitzungen der Schiedsrichter-Vereinigung.

Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte. Die Kasse wird von den Kassenprüfern des RBW jährlich geprüft.

Der Lehrwart organisiert das Aus- und Fortbildungswesen der Schiedsrichter-Vereinigung gemäß § 2 Abs. c), d) und e).

Entscheidungen im Schiedsrichter-Ausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Obmannes ausschlaggebend.

- e) Diese Schiedsrichterordnung ist Bestandteil der Satzungen des RBW.
- f) Änderungen dieser Ordnung können von der Schiedsrichter-Vereinigung nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RBW-Satzung.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 2. Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

- a) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem RBW angeschlossenen Vereins sein. Er muss der Schiedsrichter-Vereinigung angehören und ist verpflichtet, die Lehrabende und Zusammenkünfte zu besuchen.
- b) Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt mit Lehrgängen und durch Unterweisung bei den Zusammenkünften. Schiedsrichter-Anwärter müssen nach der Teilnahme an Lehrgängen und Unterweisungen eine theoretische und praktische Prüfung ablegen. Die Prüfungskommission bestimmt der Schiedsrichter-Ausschuss.
- c) Nach bestandener Prüfung wird die Anerkennung als Schiedsrichter im RBW durch Aushändigung eines Schiedsrichter-Passes ausgesprochen. Damit ist der Schiedsrichter zur Leitung von Spielen berechtigt.
- d) Die Gültigkeit des Schiedsrichter-Passes beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung des Passes erfolgt nur, wenn in diesem Zeitraum mindestens eine mehrtägige Weiterbildungsveranstaltung des RBW oder DRV besucht wurde.

Der Schiedsrichter-Pass berechtigt zum freien Eintritt bei allen Rugbyspielen im Bereich des RBW, soweit keine andere Regelung bekannt gemacht wird.

- e) Der Schiedsrichter hat die Spiele zu leiten, für die er eingeteilt wurde. Im Verhinderungsfall hat er unter Anführung stichhaltiger Gründe unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor dem Spiel, dem Schiedsrichter-Obmann Mitteilung zu machen.
- f) Der Schiedsrichter-Obmann kann Schiedsrichter, die ihre Pflichten grob verletzen, auf Beschluss der Schiedsrichter-Versammlung durch Passentzug bestrafen. Die Schiedsrichter-Versammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vorher schriftlich geladenen Mitglieder der Schiedsrichter-Vereinigung. Der betroffene Schiedsrichter ist vorher zu hören.

Bei Unfähigkeit eines Schiedsrichters ist in gleicher Weise zu verfahren.

- g) Für die finanziellen Verpflichtungen, die einem Schiedsrichter nach dieser Schiedsrichterverordnung auferlegt werden, haftet der Verein, dem er als Mitglied angehört.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 3. Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden

- a) Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, jeweils zu Beginn einer Spielsaison so viele aktive Schiedsrichter zu benennen, wie der Verein 15-er-Mannschaften einschließlich Jugend- und Schülermannschaften dem Verband für die Teilnahme am Spielverkehr gemeldet hat. Außerdem muss für jede Damenmannschaft ein Schiedsrichter gemeldet werden.

Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Rechtsordnung des RBW anzuwenden.

- b) Für die Leitung eines Spieles erhält der Schiedsrichter Kostenersatz nach den Spielordnungen des RBW und des DRV.
- c) Jeder Verein hat anteilig die beschlossenen Schiedsrichterspesen (Reisekosten und Aufwandsentschädigungen) an die Schiedsrichter-Vereinigung abzuführen. Dabei werden gemäß Spielverkehr die jeweiligen tatsächliche entstandenen Gesamtjahresspesen der Schiedsrichter, getrennt nach dem gesamten Saisonspielverkehr

1. der Bundesliga,
2. der Regionalliga,
3. der sonstigen Spiele der Herren und Damen und
4. der Jugendrunden aller Altersklassen

durch die jeweils zu Anfang der Spielzeit gemeldeten und nachgemeldeten Mannschaften geteilt.

Die Schiedsrichter-Vereinigung erhebt vor Beginn einer Saison eine Abschlagszahlung, die zu dem jeweils genannten Termin eingezahlt sein muss. Ist eine Zahlung nicht fristgemäß erfolgt, so wird über den zuständigen Staffelleiter die Aussetzung der Spielgenehmigung bis zum Eintreffen der Vorauszahlung beantragt.

- d) Bei übergeordneten Ligen wird der Schiedsrichter-Ausschuss mit den Verantwortlichen in ähnlicher Weise Abkommen treffen.
- e) Die Abrechnung mit den Schiedsrichtern erfolgt am Ende der laufenden Spielperiode. Abrechnungsverfahren, welche durch die o.g. Regeln nicht betroffen sind, werden durch gesonderte Absprachen innerhalb der Schiedsrichter-Vereinigung getroffen.